

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Bern, 14. Juli 2017 sgv-Gf/st

**Vernehmlassungsantwort**  
**Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. April 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst grundsätzlich die Absicht, die Aufsicht über die 1. Säule zu modernisieren und den Vollzug der 2. Säule zu optimieren. Etliche der vorgeschlagenen Anpassungen und Neuerungen erachten wir als zweckmässig. In verschiedenen Bereichen - so etwa bezüglich der Vorgaben bei den Informationssystemen und hinsichtlich der Aufgaben der Aufsichtsbehörden - erachten wir die Vorlage aber als zu interventionistisch. Hier gilt es unbedingt Abstriche vorzunehmen. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass sich die Aufsichtsbehörde auf die Aufsicht der 1. Säule zu beschränken hat und dass es nicht angehen kann, dass sie sich vermehrt auch ins operative Geschäft der Durchführungsstellen einmischt. Die Durchführung der 1. Säule erfolgt heute auf einem hohen Niveau und mit vergleichsweise moderaten Kosten, weshalb Optimierungen und nicht Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen im Vordergrund zu stehen haben.

Als störend erachten wir die zahlreichen Vergleiche mit der Invalidenversicherung IV, die sich in den Erläuterungen finden. Die Durchführung der AHV funktioniert seit Jahrzenten gut. Das Kostenwachstum in der staatlichen Altersvorsorge hat ausschliesslich demografische Gründe. Aus unserer Sicht wäre es daher grundlegend falsch, Korrekturen, die in der IV unabdingbar waren, nun auf die Durchführung der AHV übertragen zu wollen.

In einem frühen Stadium der Revision war vorgesehen, die Durchführungsstellen neu dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB zu unterstellen. Wir sind froh, dass der Bundesrat

von diesem Ansinnen abgekommen ist und treten dezidiert dafür ein, dass von dieser Haltung nicht mehr abgewichen wird.

## **Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **Art. 49<sup>bis</sup> AHVG Informationssysteme und Mindeststandards**

Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass der Aufsichtsbehörde die Kompetenz zugesprochen wird, Mindeststandards für die Informationssysteme zu definieren. Dass es solche braucht, ist für uns unbestritten. Es ist aber Sache der Vollzugsorgane, sich zweckmässig zu organisieren und diese Mindeststandards selber festzulegen. Dies hat bis anhin gut funktioniert und es gibt aus unserer Sicht keine plausiblen Gründe, weshalb dies nicht auch in Zukunft gut funktionieren sollte. Aus Governance-Überlegungen wäre es gar höchst problematisch, wenn diese Aufgabe nun an die Aufsichtsbehörde übertragen würde. Wenn die Aufsichtsbehörde in einem wichtigen Bereich selber tätig würde und entscheidend Einfluss auf das System nähme, wäre sie nicht mehr unabhängig genug, um ihre Aufsichtsaufgaben korrekt ausführen zu können. Wir haben auch erhebliche Zweifel, dass die Aufsichtsbehörde über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um zweckmässige Mindeststandards definieren zu können.

### **Art. 49<sup>ter</sup> AHVG Elektronischer Datenaustausch**

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 1 Bst. a, da wir der Meinung sind, dass es nicht Sache des Bundesrats sein kann, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen zu regeln.

### **Art. 60 AHVG Auflösung und Fusion**

Eine subsidiäre Haftung der Gründerverbände lehnen wir ab. Wir beantragen daher die Streichung des zweiten Teils des letzten Satzes von Absatz 1<sup>ter</sup>. Weiter legen wir Wert darauf, dass die Reserven, welche die Verbandsausgleichskassen für die Folgekosten einer Auflösung oder Fusion zu bilden haben, wirklich angemessen festgelegt werden, damit von den Betrieben nicht unnötig hohe Verwaltungskosten eingefordert werden müssen.

### **Art. 66 AHVG Risiko- und Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem**

Seitens des sgv schätzen wir die Verlustrisiken in der ersten Säule als deutlich geringer ein, als dass das in der zweiten Säule der Fall ist. Aus unserer Sicht kann es daher nicht sein, dass man in der weniger risikobehafteten 1. Säule von den Durchführungsstellen ein internes Kontrollsystem (IKS) verlangen will, währenddem es in der zweiten Säule "lediglich" angemessener interner Kontrollen bedarf. Für grössere Ausgleichskassen ist ein eigentliches IKS sicher angemessen und die meisten von ihnen werden ein solches sicher schon seit längerer Zeit im Einsatz haben. Für kleinere Ausgleichskassen wäre ein eigentliches IKS aber übertrieben. Wir beantragen daher, dass in Abs. 2 an Stelle eines internen Kontrollsystems "angemessene interne Kontrollen" gefordert werden.

Gemäss Abs. 3 soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, das Qualitätsmanagement und das interne Kontrollsystem (bzw. gemäss unserem Antrag an die angemessenen internen Kontrollen) festzulegen. Wir erwarten, dass diese Vorschriften angemessen ausgestaltet werden und dass Grösse, Komplexität und Struktur der jeweiligen Durchführungsstellen gebührend Rechnung getragen wird.

**Art. 67 AHVG Abrechnungs- und Zahlungsverkehr; Buchführung und Rechnungslegung**

Wir begrünnen es, dass auch in der ersten Säule einheitliche Rechnungslegungsnormen eingeführt werden sollen. Um aus der Vereinheitlichung einen möglichst grossen Nutzen ziehen zu können, sind diese Normen zwingend auf die Zentrale Ausgleichskasse ZAS auszudehnen. Bei der Festlegung der Standards ist den spezifischen Besonderheiten der 1. Säule Rechnung zu tragen. Die einheitlichen Vorgaben müssen auch von einer kleineren Kasse mit vertretbarem Aufwand anzuwenden sein. Keinesfalls sollten irgendwelche internationalen Rechnungslegungsstandards übernommen werden, da diese meist zu einem viel zu hohen Zusatzaufwand führen und zudem den Gegebenheiten des schweizerischen Sozialversicherungssystems nicht oder in einem zu geringen Ausmass Rechnung tragen.

**Art. 68 AHVG Kassenrevisionen**

In Abs. 2 soll gemäss Entwurf festgehalten werden, dass das Revisionsunternehmen bei Verbandsausgleichskassen für die Gründerverbände keine weiteren Aufträge ausführen darf. Diese Bestimmung erachten wir als zu restriktiv. Unserer Ansicht nach können Synergien ausgenutzt und Kosten eingespart werden, wenn das Revisionsunternehmen, das die Verbandsausgleichskasse prüft, beispielsweise gleichzeitig auch die Familienausgleichskasse desselben Verbandes prüft. Aufgrund der strengen gesetzlichen Auflagen und den hohen internen Standards der Revisionsunternehmen schliessen wir aus, dass nicht alle separaten Rechnungen korrekt geprüft werden.

**Art. 72a AHVG Aufgaben der Aufsichtsbehörde**

Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass die Aufsichtsbehörde damit beauftragt wird, die Durchführung der AHV über Ziele und Messgrössen zu steuern. Dies würde nach unserem Dafürhalten zu einer gefährlichen Vermischung der Aufgaben und Kompetenzen führen. Eine Aufsichtsbehörde soll sich auf die Aufsicht der 1. Säule fokussieren. Sobald Steuerung und Aufsicht zusammenfallen, kann es zu Interessenkonflikten kommen, was es in einem modernen Aufsichtssystem unbedingt zu vermeiden gilt.

**Art. 61 Abs. 3 BVG Aufsichtsbehörde**

Wir begrünnen die vorgeschlagene Präzisierung. Wenn Mitglieder der Aufsichtsbehörde der Kantonsregierung angehören oder eine Funktion in einer öffentlichen Verwaltung ausüben, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Diese gilt es von Beginn an zu verhindern.

**Art. 11 Abs. 3 FZG Recht auf Einsicht und Einforderung**

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung klar ab. Die Pflicht, bei jedem Eintritt eines Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben der Versicherten nachzufragen, würde zu hohe Kosten zu Lasten der Destinatäre auslösen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor